

Regierungspräsidium Freiburg
- Enteignungsbehörde -
Aktenzeichen: 24-1063-17

79098 Freiburg i. Br., 04.04.2025
Kaiser-Joseph-Straße 167
Telefon: 0761/208-1156

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 108 Absatz 5 Baugesetzbuch**

1.

Die Stadt Konstanz hat die Enteignung des Grundstücks

mit der Flurstück-Nummer 6530/3, Grundbuch von Konstanz, Blatt 5168, Laufende Nummer des Bestandsverzeichnisses 2, Radolfzeller Straße, Staig, Waldfläche, Gemarkung Konstanz, 1173 m²

beim Regierungspräsidium Freiburg als Enteignungsbehörde beantragt.

Im Grundbuch als Eigentümerin des o.g. Grundstücks eingetragen ist: Jacqueline Laier.

2.

Zur Begründung hat die Antragstellerin sinngemäß geltend gemacht, dass die beantragte Enteignung dem Wohl der Allgemeinheit diene, da sie zur Umsetzung der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“ vom 22.07.2021 (bekannt gemacht am 28.07.2021) erfolge. Die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme sei erforderlich, um den im Stadtgebiet der Antragstellerin bestehenden erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten zu decken. Zur Realisierung dieser Ziele soll das antragsgegenständliche Grundstück mit Wohngebäuden und Erschließungsanlagen bebaut werden. Der Enteignungszweck könne auch nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden, insbesondere habe sich die Antragstellerin ernsthaft um den freihändigen Erwerb zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht. Bisherige Versuche, die benötigte Grundstücksfläche von der Eigentümerin zu erwerben, seien gescheitert.

3.

Gemäß § 108 Absatz 1 Baugesetzbuch wird das Enteignungsverfahren eingeleitet und Termin zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag bestimmt auf

**Mittwoch, 25.06.2025 um 14:00 Uhr,
Regierungspräsidium Freiburg,
Dienstgebäude Basler Hof,
Kaiser-Joseph-Straße 167,
79098 Freiburg,
Raum 25 - Konrad-Stürtzel-Saal**

Der Antrag der Stadt Konstanz und die ihm beigefügten Unterlagen können beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., Zimmer 87A, bis zum Tage der mündlichen Verhandlung während der Dienststunden eingesehen werden.

4.

Alle Beteiligten, insbesondere die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an der o. g. Grundstücksfläche, werden gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

5.

Etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br., unter dem Aktenzeichen „24-1063-17“ schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

6.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen beteiligter Personen über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

7.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die Offenlegung persönlicher Daten durch die öffentliche Bekanntmachung nach § 108 Absatz 5 Baugesetzbuch eine erforderliche Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO darstellt. Gemäß § 108 Absatz 5 Baugesetzbuch ist die Einleitung des Enteignungsverfahrens unter Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und des im Grundbuch als Eigentümer Eingetragenen sowie des ersten Termins der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten ortsüblich bekannt zu machen. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Enteignungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Verfügung kann gemäß § 217 Absatz 1 BauGB durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Baulandsachen. Ein etwaiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., einzureichen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Verfügung bezeichnen, gegen die er sich richtet.

gez. Dr. Yang-Hun Chung

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 07.04.2025